

### *Drittes Kapitel.*

*Von der Berechnung der Staatspapiere  
nach dem Course.*

---

#### *E i n l e i t u n g.*

Nicht jeder Handelsplatz treibt auch Verkehr in Staatspapieren, und keiner direct mit allen Gattungen derselben. Welche derselben an den Plätzen, wo der Papiermarkt vorzüglich belebt ist, direct vorkommen, kann aus dem Coursblatte dieses Platzes entnommen werden. Diesen, so weit es erforderlich ist, zu erklären, und durch beigefügte Beispiele zu zeigen, wie man hiernach den Werth eines Staatspapiers findet, in so fern die Bestimmung desselben etwas Eigenthümliches hat, macht den Gegenstand dieses Kapitels aus. Was die Zinsen betrifft, die bei dem Ankauf eines Staatspapiers noch nicht ganz verfallen sind, daher dem Käufer mit cedirt werden, so ist zu bemerken, daß

bei vielen Staatspapieren und an manchen Handelsplätzen diese zwar mit in dem Cours begriffen sind, daher dem Verkäufer auch nicht besonders vergütet werden, bei vielen andern dagegen, sind sie dieses nicht, und müssen daher dem Verkäufer bis zum Lieferungstag vom Käufer, dem eingeführten Gebrauch nach, vergütet werden.

In diesem Falle ist es allgemein üblich das Jahr zu 360 Tagen, und jeden Monat, ohne Ausnahme, zu 30 Tagen zu rechnen, mit Ausschluss des Lieferungstags selbst, der nicht mitgerechnet wird. Diesem nach hat man vom 1. Januar bis:

- 1. Febr. 30 Tage;  
daher bis 30. und 31. Jan. 29 Tage,
- 1. März 60 Tage;  
daher bis 28. — 29. Febr. 59 —
- 1. April 90 Tage;  
daher bis 30. — 31. März 89 —
- 1. Mai 120 Tage;  
daher bis 30. April . . . 119 —
- 1. Juni 150 Tage;  
daher bis 30. und 31. Mai 149 —
- 1. Juli 180 Tage;  
daher bis 30. Juni . . . 179 —
- 1. August 210 Tage;  
daher bis 30. und 31. Juli 209 —

- 1. Sept. 240 Tage;  
daher bis 30. und 31. Aug. 239 Tage
- 1. Oct. 270 Tage;  
daher bis 30. Sept. . . . 269 —
- 1. Nov. 300 Tage;  
daher bis 31. und 31. Oct. 299 —
- 1. Dez. 330 Tage;  
daher bis 30. Nov. . . . 329 —
- 1. Jan. 360 Tage;  
daher bis 30. und 31. Dez. 359 —

Hieraus folgt, daß bei dieser Zinsenrechnung der 31. eines Monats, wenn er der Lieferungstag ist, gar nicht, dagegen der 28. und 29. Febr., als der 30. gerechnet werden muß. Wie hiernach von einem andern Monatstag, als vom 1. Jan. an, zu rechnen ist, ergibt sich leicht, als Folge dieser Tabelle. Z. B. vom 1. Febr. bis 1. März = 30 Tage; vom 22. Sept. bis 31. Januar = 128 Tage; vom 22. März bis 1 April = 9 Tage u. s. w.